

Staatspolitische Kommission des Nationalrates
3003 Bern

Per E-Mail an: spk.cip@parl.admin.ch

10. Oktober 2018

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zu Pa.Iv. 14.422 Einführung des Verordnungsvetos

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den erläuternden Bericht zu Pa.Iv. 14.422 Einführung des Verordnungsvetos und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen begrüssen die Einführung des Verordnungsvetos und unterstützen die Vorlage. Das Parlament soll direkt und schnell eingreifen können, wenn der Bundesrat oder ein Departement eine Verordnung mit rechtsetzenden Bestimmungen beschliesst, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

Die Grünliberalen teilen das Ziel, das Verordnungsveto so auszugestalten, dass es vor allem eine präventive Wirkung entfaltet und lediglich in Ausnahmefällen als „Notbremse“ dient. Das Verordnungsveto soll hingegen nicht dazu verwendet werden können, den Rechtsetzungsprozess übermässig zu verzögern oder gar zu blockieren. Daher begrüssen die Grünliberalen, dass angemessene Hürden für ein Verordnungsveto geschaffen werden sollen:

- Der Antrag auf ein Veto muss von mindestens einem Drittel der Mitglieder eines Rates ausgehen, muss begründet werden und ist an eine kurze Frist gebunden (Vorentwurf: 15 Tage nach Veröffentlichung der Verordnung im Bundesblatt).
- Der Antrag gelangt nur dann in den Rat, wenn die zuständige Kommission ihm zustimmt. Die Minderheiten, welche den Antrag dem Rat auch dann vorlegen wollen, wenn die Kommission ihn ablehnt (Minderheit II Rutz), bzw. die ganz auf eine Vorberatung durch die Kommission verzichten möchten (Minderheit III Rutz), werden abgelehnt.
- Beide Räte müssen dem Antrag zustimmen (Zweikammersystem).
- Bestimmte Arten von Verordnungen werden aus sachlichen Gründen vom Vetorecht ausgenommen: (i) Verordnungen, die der Bundesrat unmittelbar gestützt auf die Bundesverfassung (BV) erlässt, (ii) Verordnungen, die notwendig sind, damit Bestimmungen in der BV, Bundesgesetzen oder völkerrechtliche Verträgen, deren Datum der Inkraftsetzung in diesen Erlassen festgelegt ist, rechtzeitig umgesetzt werden sowie (iii) Verordnung, die durch Bundesgesetz dem Veto entzogen sind (z.B. um dringliche Massnahmen in der Seuchenbekämpfung anordnen zu können oder für rechtzeitige jährliche Aktualisierungen).

Mit folgenden Punkten der konkreten Umsetzung des Verordnungsvetos sind die Grünliberalen hingegen nicht einverstanden bzw. beantragen eine Überarbeitung:

- Die Frist von 15 Tagen, um den Antrag auf Veto zu stellen, ist auch unter Berücksichtigung des Anliegens, das Vetorecht nur als „Notbremse“ auszugestalten, sehr knapp bemessen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass das Vetorecht überwiegend Verordnungen betreffen dürfte, zu denen eine Vernehmlassung durchgeführt wird und die daher grundsätzlich bekannt sind, ist die Frist sehr kurz. So muss die Verordnung innerhalb dieser Frist zur Kenntnis genommen, auf Änderungen hin analysiert, die nötigen Unterschriften (67 Mitglieder des Nationalrats oder 16 Mitglieder des Ständerats) gesammelt und der Antrag begründet werden. Um die Praktikabilität zu verbessern, schlagen die Grünliberalen vor, für die nötigen Unterschriften ein elektronisches Tool einzurichten, damit nicht aufwändig eigenhändige Unterschriften von Ratsmitgliedern in der ganzen Schweiz gesammelt werden müssen. Zudem ist zu prüfen, ob die Frist nicht während Ferien- und Feiertagen angemessen zu verlängern ist, so wie es auch bei Vernehmlassungsfristen vorgesehen ist (siehe Art. 7 Abs. 3 des Vernehmlassungsgesetzes). Verlängert man die Frist von 15 Tagen nicht, besteht das Risiko, dass Anträge „auf Vorrat“ eingereicht und später – nach Analyse der Verordnung – wieder zurückgezogen werden, was nicht im Sinne der Sache wäre.
- Der Vorentwurf sieht vor, dass künftig zusammen mit der Verordnung auch ein erläuternder Bericht publiziert wird, und zwar auf der bestehenden „Publikationsplattform“ des Bundes (neuer Art. 13a Abs. 1 Bst. b^{bis} des Publikationsgesetzes). Das ist zu begrüßen, denn es erleichtert nicht nur die Beurteilung der Verordnung durch das Parlament, sondern auch die spätere Rechtsanwendung. Nicht einverstanden sind die Grünliberalen hingegen mit der Aussage im erläuternden Bericht, dass der Bericht „nicht zwingend in die drei Amtssprachen übersetzt“ werden müsse (erläuternder Bericht, S. 10). Gerade aus den erwähnten Gründen ist für die Grünliberalen zwingend, dass der Bericht stets in alle drei Landessprachen übersetzt wird. Hingegen geht es zu weit bzw. führt zu einem unnötigen Mehraufwand, die Publikation des Berichts im Bundesblatt zu verlangen (so aber die Minderheit IV Masshardt).

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen und Vorschläge.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Fraktionsmitglied, Nationalrätin Tiana Moser, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Jürg Grossen
Parteipräsident

Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion